

1250/AB

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
W i e n

zur ZahI 1256/J-NR/1996

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Autobahnskandal - Detailermittlungen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Gibt es Richtlinien für die Hausdurchsuchung bei Rechtsanwälten und Steuerberatern?
2. Wie wird sichergestellt, daß Rechtsanwälte und Steuerberater nicht während der Hausdurchsuchung für sie und ihre Klienten belastendes Material beiseite schaffen und dem Staatsanwalt damit zum Narren halten?
3. Geht die Justiz von der Vermutung aus, daß Rechtsanwälte und Steuerberater bei Hausdurchsuchungen grundsätzlich nicht versuchen, den Klienten zu decken? Worauf gründet sich gegebenenfalls eine solche Vermutung?
4. Kann sich die Staatsanwaltschaft mit einer "Nobelhausdurchsuchung" (den freiwilligen herausgegebenen Unterlagen) ohne die geringste zusätzliche Kontrolle zufrieden geben, noch dazu, wenn gegen den Steuerberater bereits der Verdacht der Mittäterschaft bestand?
5. Wird die Justiz in Zukunft Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß während einer Hausdurchsuchung Akten verschwinden (z.B. Hausdurchsuchungsprotokolle, die von allen mit dem Klienten beschäftigten Mitarbeitern unterschrieben werden, fortwährende Beobachtung des Rechtsanwaltes während der Hausdurchsuchung, Stichproben in den Aktenschränken und im Safe)?
6. Teilt die Justiz die Auffassung der Staatsanwaltschaft, daß ein Rechtsanwalt und Steuerberater, der während der Hausdurchsuchung einen Klientenakt wegräumt, auf Grund der Rechtslage oder der mangelnden Beweisbarkeit straflos bleibt? Wenn ja, hält die Justiz eine solche Rechtslage für vertretbar?
7. Wie endete jene in der Begründung angeführte Anzeige? In welchem Verfahrensstadium befindet sie sich derzeit?
8. Ist es richtig, daß es einen Unterschied macht, ob der Hausdurchsuchungsbefehl überreicht worden ist? Wenn ja, warum hat der Staatsanwalt im konkreten Fall den Hausdurchsuchungsbefehl nicht überreicht und damit dem Steuerberater die Möglichkeit gegeben, den Akt straflos wegzuräumen?
9. Teilt die Justiz die Auffassung, daß der Steuerberater den Akt wegräumen kann und die Staatsanwaltschaft beweispflichtig ist, daß der Akt beschlagnahmefähig war? Oder ist die Sache gegenteilig zu beurteilen, daß nämlich der Steuerberater sich grundsätzlich strafbar macht, wenn er Aktanteile während der Hausdurchsuchung wegräumt und beweispflichtig ist, wenn er behauptet, daß der von ihm beiseite geschaffte Akt dem Beschlagnahmeverbot unterlag?
10. Warum wurde die Hausdurchsuchung nicht wiederholt, und zwar wie kurz nach der Hausdurchsuchung als der dringende Verdacht bestand, daß sich die fehlenden Aktanteile nach wie vor im Besitz des Steuerberaters befunden haben, noch auch ein zweites Mal nach der förmlichen Strafanzeige, und zwar obwohl gegen den Steuerberater von Anfang an der Verdacht der Mittäterschaft bestanden hat?

11. Welche Maßnahmen kann die Justiz im konkreten Fall noch unternehmen, um der beiseite geschafften Unterlagen habhaft zu werden und den Steuerberater gegebenenfalls strafrechtlich zu belangen?

12. Ist es richtig, daß nicht einmal der Versuch unternommen wird, den Steuerberater wegen Beweismittelverfälschung bzw. Beweismittelunterdrückung zu verfolgen? Handelt es sich bei dem beschlagnahmten Akt tatsächlich nur um beschlagnahmefähige Unterlagen? Von wem erhielt der Steuerberater den Auftrag, den Akt zu zerlegen? Da die Zerlegung eines Aktes mehrere Stunden benötigt: Wurde dem Klienten dafür ein Honorar in Rechnung gestellt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

Für Hausdurchsuchungen bei Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuhändern gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 139 ff StPO) wie für andere Hausdurchsuchungen. Allerdings wurde den Gerichten und Sicherheitsbehörden mit den Erlässen des BMJ vom 21.7.1972 und 3.9.1981 (JABl 1972/13 und 1981/20) empfohlen, einem Vertreter der jeweiligen Kammer die Teilnahme an der Hausdurchsuchung zu ermöglichen (um die Schonung der mit dem Gegenstand der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privat- und Berufsgeheimnisse zu gewährleisten).

Zu 2 und 5:

Das Anliegen der Strafverfolgungsbehörden, Manipulationen während einer Hausdurchsuchung hintanzuhalten, ist ein allgemeines und nicht auf die Durchsuchung in Kanzleien von Parteienvertretern (Berufsgeheimnisträgern) beschränkt. In der Regel sind an Hausdurchsuchungen mehrere Exekutivbeamte beteiligt, die unter anderem sicherzustellen haben, daß während der Durchsuchung keine Beweismittel unterdrückt werden. Die näheren Maßnahmen sind von der Lage des jeweiligen Falles sowie von Art und Umfang des in concreto bestehenden Verdachtes abhängig.

Zu 3:

Allfälligen Pauschalverdächtigungen ganzer Berufsstände kann ich mich nicht anschließen. Ich sehe grundsätzlich auch keinen Anlaß dafür, an Hausdurchsuchungen bei Rechtsanwälten und Steuerberatern andere Maßstäbe anzulegen als an Hausdurchsuchungen bei Angehörigen anderer Berufsgruppen.

Zu 4:

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung ist eine Hausdurchsuchung in der Regel nur insofern zulässig, als durch die Vernehmung dessen, bei oder an dem sie vorgenommen werden soll, weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird (§ 140 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall wurden - unabhängig von der Erklärung seitens der Steuerberatungsgesellschaft, die im Hausdurchsuchungsbefehl angeführten Unterlagen freiwillig herauszugeben - auf Anweisung des beigezogenen Staatsanwalts zusätzlich sämtliche Büroräumlichkeiten durchsucht. Im übrigen weise ich darauf hin, daß zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung gegenüber den Geschäftsführern der Steuerberatungsgesellschaft kein Verdacht der Mittäterschaft bestand (siehe zu 9 und 10).

Zu 6: .

Weder die zuständige Staatsanwaltschaft noch das Bundesministerium für Justiz sind der Auffassung, daß ein solcher Sachverhalt straflos wäre. Wenn aber derartige Vorwürfe nicht erweislich sind, muß eine weitere strafrechtliche Verfolgung unterbleiben.

Zu 7:

Die in diesem Zusammenhang eingeleitete gerichtliche Voruntersuchung wurde nach einer entsprechenden Erklärung der Staatsanwaltschaft Wien vom 4. September 1996 mit Beschuß des Untersuchungsrichters vom 10. September

1996 gemäß § 109 StPO eingestellt, weil die durchgeführten Ermittlungen den Verdacht gegen F. entkräftet haben.

Zu 8:

Dieser Fragepunkt geht insofern von unrichtigen Voraussetzungen aus, als der Hausdurchsuchungsbefehl des Landesgerichts Innsbruck von Beamten der Wirtschaftspolizei Wien zu Beginn der Hausdurchsuchung an den zweiten Geschäftsführer der Beratungsgesellschaft L. überreicht wurde.

Zu 9 und 10:

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, strafbares Verhalten unter Beweis zu stellen. Im Anlaßfall ist allerdings der Vorwurf, F. habe während der Hausdurchsuchung Beweismaterial beiseite geschafft, erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erhoben worden. Die gegenständliche Hausdurchsuchung wurde am 25.2.1993 durchgeführt, die bezughabende Anzeige erst am 2.11.1995 erstattet. Da die durch die Hausdurchsuchung zu klärenden Fragen in der Zwischenzeit bereits durch andere Erhebungen gelöst worden waren, erübrigte sich eine Wiederholung der Hausdurchsuchung.

Zu 11 und 12:

Ich verweise zunächst auf die Antwort zu den Fragen 7,9 und 10. Bei der Hausdurchsuchung am 25.2.1993 wurden nur beschlagnahmefähige Unterlagen sichergestellt. Ob und von wem der Steuerberater den Auftrag erhalten hat, den Akt zu zerlegen und ob dem Klienten dafür ein Honorar in Rechnung gestellt wurde, ent-

zieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Justiz, wobei insbesonders darauf hinzuweisen ist, daß durch kein Beweismittel der Verdacht erhärtet werden konnte, der angezeigte Steuerberater hätte tatsächlich Manipulationen vorgenommen.